

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der VIA optronics AG und ihrer verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend "VIA " oder "wir" bzw. "uns") (Stand: August 2025)

1. Geltungsbereich; Abwehrklausel

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend "Verkaufsbedingungen") gelten für alle unsere Lieferungen einschließlich solcher, die für den Besteller speziell gefertigt oder angepasst wurden ("**Lieferungen**" oder "**Vertragsprodukte**"), sowie für alle von uns erbrachten Dienst- und Werkleistungen ("**Leistungen**").
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.
- 1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge mit dem Besteller, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssen; über Änderungen der Verkaufsbedingungen werden wir den Besteller in diesem Fall informieren.
- 1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wird.
- 1.5 Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich als solchen vereinbarten Garantien bestehen unsererseits keinerlei Garantien irgendetwelcher Art.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sowie unsere Beschreibungen unserer Lieferungen und Leistungen, einschließlich der Angaben zu Ausführungsart, Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit, gleich in welcher Form, sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 2.2 Eine Bestellung durch den Besteller gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wenn sich daraus nichts anderes ergibt, können wir die Bestellung innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage an unserem Sitz) ab Zugang annehmen.
- 2.3 Unsere Annahme erfolgt entweder durch schriftliche Erklärung (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung oder unsere Versand-/Abholbereitschaftsanzeige), durch Auslieferung der Vertragsprodukte oder durch Rechnungsstellung. Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages, sofern der Besteller nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang der Erklärung schriftlich widerspricht. Nach Ablauf der Annahmefrist ohne unsere Annahme gilt das Angebot des Bestellers als abgelehnt.
- 2.4 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist mit einer Bestellung auch die Beschaffung der für die Erfüllung der Bestellung notwendigen (Roh)Materialien, Halbfertigerzeugnisse und Komponenten vom Besteller freigegeben, soweit die Bestellung von uns angenommen worden ist.
- 2.5 Von uns bestätigte Rahmenbestellungen sind für den Besteller verbindlich. Insbesondere wird der Besteller die in der Rahmenbestellungen vereinbarte Anzahl von Vertragsprodukten innerhalb der vereinbarten Laufzeit vollständig abnehmen. Sofern nicht anders vereinbart, ist die vereinbarte Anzahl von Vertragsprodukten homogen auf die Laufzeit des Rahmenbestellungen zu verteilen.

3. Leistungen

- 3.1 Leistungen erbringen wir im Rahmen der bei uns bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Soweit nicht anders vereinbart, führen wir Leistungen zu den bei uns üblichen Geschäftszeiten aus. Leistungen, die wir außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ausführen, sind mit den jeweils geltenden Zuschlägen zu vergüten. Gesetzliche Feiertage sowie regionale Feiertage an unserem jeweiligen Sitz gelten nicht als übliche Geschäftszeit.
- 3.2 Wir übernehmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis. Wir sind berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragte (Subunternehmer) zu erbringen.
- 3.3 Ist für unsere Leistung ausnahmsweise eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich, ist der Besteller verpflichtet, die von uns bereitgestellten (Teil-) Werkleistungen unverzüglich abzunehmen und die (Teil-) Abnahme zu erklären, soweit diese keine Mängel aufweisen, welche die Tauglichkeit oder die Funktion wesentlich beeinträchtigen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Besteller die Leistung bestimmungsgemäß

verwendet/nutzt oder trotz einer von uns gesetzten angemessenen Frist die Abnahme nicht durchgeführt hat.

- 3.4 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach dem anwendbaren Gesetzesrecht hat der Besteller die bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung anfallende Vergütung nach Zeitaufwand einschließlich externer Kosten, sowie diejenigen Kosten zu erstatten, die über die Kündigung hinaus für Anlagen, Personal, Material oder Kosten Dritter anfallen und nicht anderweitig eingesetzt und nicht vermieden werden können.

4. Vorbehalt von Rechten; Änderungen; Vertraulichkeit

- 4.1 Produkt- und Leistungsbeschreibungen in unserem Angebot oder im Zusammenhang mit unserem Angebot enthalten nur ungefähre Werte, es sei denn, wir bestätigen ausdrücklich deren genaue Übereinstimmung. Wir behalten uns Abweichungen hinsichtlich der Ausführung und Gestaltung der Lieferungen und Leistungen vor, sofern durch diese Abweichungen keine wesentliche oder für den Besteller unzumutbare Änderung der Lieferungen oder Leistungen eintritt oder mit dem Besteller eine andere Beschaffenheit vereinbart wurde.
 - 4.2 Wünscht der Besteller Änderungen der Lieferungen oder Leistungen, oder hält er diese für erforderlich, wird er uns darüber benachrichtigen. Wir werden schriftlich hinsichtlich der Realisierbarkeit der Änderung, ihren Auswirkungen auf die Lieferungen oder Leistungen und der geschätzten Kosten für die Änderung einschließlich etwaiger Erhöhungen des Preises Stellung nehmen und ein entsprechendes Angebot zur Änderung unterbreiten. Wir sind nicht verpflichtet, eine vom Besteller gewünschte Änderung vorzunehmen. Die Änderung wird erst im Falle einer Einigung der Parteien durchgeführt.
 - 4.3 An allen dem Besteller überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen unsere Angebote, Kataloge, Preislisten, Kalkulationen, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbücher, Muster, Formen, Entwürfe, Vorrichtungen Modelle und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen oder Informationen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
 - 4.4 An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller, soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten.
 - 4.5 Rechte an technischen Informationen, Ideen, Prozesse, Methoden, Herstellungsdocumenten, Software, Formeln, Formularen, Unterlagen, Zeichnungen, Fotografien, patentierbare Erfindungen, Verbesserungen, Daten, Patente, Know-how oder Betriebsgeheimnissen, unabhängig von ihrer Form und unabhängig davon, ob sie als Patent oder auf sonstige Weise registriert oder registrierbar sind ("Technologien"), die im Zusammenhang mit der Durchführung der Zusammenarbeit mit dem Besteller auf unserer Seite entstehen ("Ergebnisse"), stehen alleine uns zu, es sei denn, wir haben dazu ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Dies gilt nicht für Ergebnisse, die durch den Besteller ohne unsere Beteiligung und ohne Nutzung von zuvor durch uns erbrachten Technologien entwickelt wurden.
 - 4.6 Der Besteller darf die in Ziff. 4.3 und Ziff. 4.5 bezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte, Technologien und Ergebnisse keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Der Besteller hat diese Gegenstände und ihre Inhalte vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke und nur im erforderlichen Umfang zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf unsere Anforderung ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden.
- 5. Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Zurückbehaltung**
- 5.1 Unsere Preise für Lieferungen von Vertragsprodukten verstehen sich für die Lieferung FCA (INCOTERMS 2020) in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - 5.2 Zusatzkosten wie Transport-, Versicherungs-, Fracht-, Sonder- und Umlaufverpackungs- sowie Reisekosten und andere Auslagen werden wir dem Besteller gesondert in Rechnung stellen. Auf Wunsch des Bestellers vorgenommene Teillieferungen können gesondert berechnet werden. Verpackungsmaterial nehmen wir nicht zurück; Verpackungsmaterial ist vom Besteller selbst zu entsorgen.

- 5.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Berechnung von Leistungen nach dem angefallenen Zeitaufwand zu den bei uns jeweils aktuell geltenden Stundensätzen und den Materialkosten plus Anfahrtkosten und Kosten für Anfahrtszeiten. Die Abrechnung erfolgt im Wochenrhythmus. Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, haben wir Anspruch auf angemessene Abschlagzahlungen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung bzw. nach Beendigung einer Projektphase (z.B. Vertragsbeginn, erste Teillieferung, Bereitstellung zur Abnahme, Abnahme).
- 5.4 Preisanpassung: Unsere Preise setzen sich zusammen aus einer Umsatzmarge sowie den auf die Lieferungen oder Leistungen entfallenden Herstellungskosten, die je nach Lieferung oder Leistung aus Kosten für Energie, Personal, Rohmaterialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, sowie Kosten für Vorlieferungen und -leistungen Dritter (einschließlich Fracht- und Transportleistungen), bestehen ("Kostenelemente").
- 5.4.1 Wir sind berechtigt, den Preis zu erhöhen, wenn sich unsere Herstellungskosten für die Lieferungen oder Leistungen aufgrund nachvertraglicher, nicht von uns beeinflussbarer Umstände erhöhen. Eine Erhöhung einzelner Kostenelemente führt nur in dem Umfang zu einer Preiserhöhung, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten bei anderen Kostenelementen erfolgt.
- 5.4.2 Der Besteller ist im Fall einer Preiserhöhung von mehr als 10% berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten bzw. im Falle eines Dauerschuldverhältnisses zu kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag mit dem neuen Preis fortgesetzt.
- 5.4.3 Gleichermaßen werden wir den Preis senken, wenn sich unsere Herstellungskosten für die Lieferungen oder Leistungen aufgrund von nachvertraglicher, nicht von uns beeinflussbarer Umstände um mehr als 10% verringern. Eine Verringerung einzelner Kostenelemente führt nur in dem Umfang zu einer Preissenkung, in dem kein Ausgleich durch etwaige gestiegene Kosten bei anderen Kostenelementen erfolgt.
- 5.4.4 Im Falle einer Preiserhöhung oder -senkung werden wir die Veränderung der Herstellungskosten, sofern der Besteller dies verlangt, der Art und Höhe nach in geeigneter Weise (z.B. durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers) darlegen.
- 5.5 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Zahlungen sind grundsätzlich durch den Besteller per Überweisung auf das in unserer Rechnung benannte Konto zu leisten. Zahlungen durch Dritte, mit denen wir keine Vertragsbeziehung haben, werden von uns nicht akzeptiert. Sollte der Besteller in Zahlungsverzug kommen, können wir einen Verzugszinssatz in Höhe von 9% oder einen höheren gesetzlichen Verzugszinssatz in Ansatz bringen. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugschäden behalten wir uns vor.
- 5.6 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (i) unbestritten oder (ii) rechtskräftig festgestellt ist und jeweils auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, der der Besteller das Zurückbehaltungsrecht entgegensetzt.
- 5.7 Wir können unsere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder der Gewährung von Sicherheiten abhängig machen, wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat, der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug ist oder wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers erheblich verschlechtert (z.B. Verschlechterung der Bonität des Bestellers). Wir sind nicht verpflichtet, Sicherheiten oder Vorauszahlungen anzunehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass solche Zahlungen oder Sicherheiten des Bestellers im Falle seiner Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens angefochten werden können.
- 6. Lieferfrist; höhere Gewalt; Selbstbelieferung; Teilleistungen**
- 6.1 Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen von Vertragsprodukten oder die Erbringung von Leistungen (nachfolgend nur "Lieferfrist") gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist vereinbart.
- 6.2 Wird für uns absehbar, dass eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so zeigen wir dies unverzüglich an und teilen die voraussichtliche neue Lieferfrist mit.
- 6.3 Schadenspauschalierungen oder Vertragsstrafenregelungen des Bestellers im Falle eines Verzugs mit einer verbindlichen Lieferfrist werden von uns nicht akzeptiert.
- 6.4 Wir haften nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung unserer Lieferungen oder Leistungen, soweit diese Umstände auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen). Ereignisse in diesem Sinne stellen auch Störungen in der Lieferkette sowie ein Mangel an Arbeitskräften, Energie, Rohstoffen sowie an sonstigen für die Herstellung der Vertragsprodukte oder der Erbringung der Leistungen notwendigen (Vor-) Materialien und (Vor-) Leistungen sowie hieraus resultierende ungewöhnlich hohe Steigerungen der Beschaffungspreise solcher noch vorhandener (Vor-) Materialien bzw. (Vor-) Leistungen dar. Bei solchen Ereignissen verlängert sich die Lieferfrist automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 6.5 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag bzw. im Falle von Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung berechtigt, wenn solche Ereignisse uns die Lieferung der Vertragsprodukte oder Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind. Wenn dem Besteller aufgrund der Verzögerung, die infolge eines solchen Ereignisses eintritt, die Annahme der Leistung nicht mehr zumutbar ist, kann auch der Besteller durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten bzw. im Falle von Dauerschuldverhältnissen kündigen; von Unzumutbarkeit ist erst auszugehen, wenn die voraussichtliche neue Lieferfrist später als 30 Kalendertage nach der ursprünglich vorgesehenen Lieferfrist liegt oder nicht absehbar ist.
- 6.6 Unsere rechtzeitige und korrekte Lieferung der Vertragsprodukte oder Erbringung von Leistungen setzt folgendes voraus:
- 6.6.1 Rechtzeitige und korrekte Bereitstellung der notwendigen Informationen, Materialien, der für Aus- oder Einfuhr erforderlichen Unterlagen, Produkte, Komponenten, Dokumente, Genehmigungen, Freigaben und Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Bestellers zur Unterstützung oder Zusammenarbeit mit uns oder unseren Unterpelieferanten oder Subunternehmern;
- 6.6.2 rechtzeitiger Eingang von vertragsgemäß zu leistenden Zahlungen, Anzahlungen oder anderen Sicherheiten (z.B. Letter of Credit, Bürgschaften);
- 6.6.3 rechtzeitige Mitteilung des Namens und der Adresse, an welche die Lieferung erfolgen und/oder an der die Leistungen erbracht werden soll; und
- 6.6.4 rechtzeitige und korrekte Lieferung/ Leistung durch unsere Vorlieferanten und Unterbeauftragten, sofern wir die Vorlieferanten und Unterbeauftragte so rechtzeitig beauftragt haben, dass eine rechtzeitige Lieferung/Leistung erwartet werden konnte.
- 6.7 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen sowie zur vorzeitigen Lieferung berechtigt, wenn und soweit diese dem Besteller zumutbar sind.
- 7. Liefermodalitäten**
- 7.1 Falls mit dem Besteller vereinbart, versenden wir die Vertragsprodukte an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Bestellers. Wir sind berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Die Gefahr geht in diesen Fällen mit Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Besteller oder – falls letztere vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Aushändigung der Vertragsprodukte an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Besteller über.
- 7.2 Die Vertragsprodukte werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller, und auf seine Kosten, gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 8. Annahmeverzug; Stornierung**
- 8.1 Sollte die Abholung oder der Versand auf Wunsch des Bestellers um mehr als eine Woche nach Mitteilung der Abhol-/Versandbereitschaft verschoben werden, sind wir berechtigt, dem Besteller Lagergebühren in Höhe von 1,5% des Preises der gelagerten Lieferungen für jeden angefangenen Monat in Rechnung zu stellen, bis zu einem Höchstbetrag von 10%, falls der Besteller nicht für die Verzögerung verantwortlich ist. Es ist den Parteien ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass höhere oder niedrigere tatsächliche Lagergebühren angefallen sind.
- 8.2 Wenn der Besteller nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert oder vorher endgültig und ernsthaft erklärt, nicht annehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Als Schadensersatz können wir pauschal 20% des vereinbarten Preises fordern. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Schäden bleibt den Vertragsparteien jeweils vorbehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns hiermit das Eigentum an allen Lieferungen vor ("Vorbehaltsware"). Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Für den Fall, dass wir mit dem Besteller in einer laufenden Geschäftsbeziehung stehen, behalten wir uns das Eigentum vor, bis alle unsere Forderungen gegen den Besteller aus dieser Geschäftsbeziehung vollständig bezahlt sind. Dies gilt auch dann, wenn eine oder sämtliche Forderungen von uns in ein laufendes Kontokorrentkonto aufgenommen wurden, der Saldo erstellt wurde und anerkannt ist.
- 9.2 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Der Besteller behandelt die Vorbehaltsware pfleglich und versichert diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl- und sonstige Schäden hinreichend und zum Neuwert.
- 9.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware in ihrer ursprünglichen Form oder nach Bearbeitung verarbeitet wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von uns, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller allen Zahlungsverpflichtungen gemäß den herein festgelegten Bedingungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller unsere abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretungen mitteilt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Vertragsprodukten, die nicht uns gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer oder Drittkunden als an uns abgetreten, und zwar in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises.
- 9.4 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung und der Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Verkaufsbedingungen. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
- 9.5 Solange der Eigentumsvorbehalt von uns besteht, ist es dem Besteller untersagt, ohne unsere vorherige Zustimmung eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verfügung über Vorbehaltsware zu treffen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder anderweitig Ansprüchen Dritter ausgesetzt, wird der Besteller uns hierüber schnellstmöglich, wenn möglich per Telefon oder E-Mail informieren und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen. Der Besteller ist verpflichtet, uns ein etwaiges Pfändungsprotokoll sowie eine eidesstattliche Versicherung über die Identität der gepfändeten Gegenstände zu übermitteln. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den insoweit entstandenen Ausfall.
- 9.6 Wenn der Besteller dies verlangt, werden wir Vorbehaltsware und die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen insoweit freigeben, als ihr Schätzwert den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
- 9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Besteller. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
- 9.8 Bei Exportgeschäften in Länder, in denen der vorstehende Eigentumsvorbehalt nicht rechtswirksam ist, behalten wir uns das Recht vor, das Eigentumsrecht nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Empfangslandes zu sichern. Der Besteller ist verpflichtet, uns dabei im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

10. Rechte und Pflichten bei Sachmängeln

- 10.1 Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme oder Erstmusterprüfung vereinbart ist, hat der Besteller Lieferungen unverzüglich

nach Ablieferung bei ihm oder dem von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen und uns etwaige Mängel unverzüglich nach Ablieferung und bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mit Beschreibung anzuzeigen. Andernfalls gilt der jeweilige Mangel als genehmigt. Im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht ist der Besteller gehalten, bei Verdacht eines Mangels jeden weiteren Gebrauch der Vertragsprodukte zu unterlassen, soweit sich der Mangel auf die mit den Vertragsprodukten herzustellenden Produkte auswirken könnte.

- 10.2 Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 10.3 Unsere Gewährleistungspflicht entfällt ferner, wenn der Besteller unsere Lieferungen oder Leistungen ungeeignet, unsachgemäß oder bestimmungswidrig verwendet, diese ohne unsere Zustimmung ändert oder ändern lässt und die Nachbesserung dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird; jedenfalls hat der Besteller die auf der Änderung beruhenden Mehrkosten der Nachbesserung zu tragen. Wir übernehmen auch keine Haftung für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit unserer Lieferungen oder Leistungen nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Mangel in Kürze selbst verschwindet oder sich selbst behebt oder wenn er vom Besteller mit unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
- 10.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, übernehmen wir keine Gewähr für die Verkehrsfähigkeit der Vertragsprodukte. Für etwaige erforderliche Zulassungen oder sonstige behördliche Genehmigungen für die Nutzung, Weiterverarbeitung, Vertrieb oder die Vermarktung der Vertragsprodukte ist ausschließlich der Besteller verantwortlich. Verlangt der Besteller die Anbringung von Prüf-, Güte- oder sonstiger Kennzeichen auf den Vertragsprodukten, so übernimmt er die Gewähr dafür, dass er zur Führung dieser Kennzeichen berechtigt ist. Der Besteller versichert, die von uns gelieferten Vertragsprodukte nur in gesetzlich zulässigem Umfang und nur nach unseren Vorgaben zu verwenden.
- 10.5 Die in Werbeaussagen, Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für von uns getroffene Aussagen in im Vorfeld der Auftragsvergabe mit dem Besteller durchgeführten technische Klärungsgespräche. Dies sind als unverbindliche Empfehlung und nicht als Beratung im Sinne vertraglicher Nebenleistungen zu verstehen.
- 10.6 Soweit Anforderungen hinsichtlich eines bestimmten Merkmals der Lieferungen oder Leistungen vereinbart wurden, schließt dies andere, insbesondere weitergehende Anforderungen bezogen auf dieses Merkmal aus, auch wenn sie den objektiven oder üblichen Anforderungen entsprechen würden. Die Gewährleistung für eine gewöhnliche Verwendung und/oder eine übliche Beschaffenheit ist ausgeschlossen.
- 10.7 Rücksendungen mangelhafter Vertragsprodukte dürfen ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch uns und der Zuteilung einer RMA-Nummer erfolgen. Der Besteller ist verpflichtet, den Mangel des Vertragsprodukts nachvollziehbar zu beschreiben. Die Rücksendung hat gemäß dem jeweils gültigen RMA-Prozess von VIA (www.via-optronics.com/de/agb-downloads.html) zu erfolgen.
- 10.8 Ist ein Vertragsprodukt mangelhaft, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung eines mangelfreien Vertragsprodukts (Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Im Fall einer Ersatzlieferung hat uns der Besteller das zu ersetzende Vertragsprodukt auf Anforderung nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Das Recht des Bestellers, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
- 10.9 Der Besteller wird uns nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, damit wir die uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen können. Dazu gehört auch, dass uns die beanstandeten Vertragsprodukte zu Untersuchungszwecken zur Verfügung gestellt werden.
- 10.10 Im Falle von unberechtigten Mängelrügen können wir vom Besteller die Erstattung sämtlicher uns dadurch entstandenen Kosten (z.B. Kosten für Ein- und Ausbau, Prüf-, Transport-, Lager- und Fahrtkosten) verlangen.
- 10.11 Im Fall von Mängeln an uns zugelierten Vormaterialien Dritter, die wir aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht

beheben können, werden wir nach eigener Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen diese Dritten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an ihn abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Dritten erfolglos war oder (z.B. aufgrund einer Insolvenz) aussichtslos ist.

10.12 Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 14.

11. Rechte und Pflichten bei Rechtsmängeln

11.1 Rechtsmängel oder die Verletzung von Know-how oder Rechten des geistigen Eigentums eines Dritten ("**Rechte Dritter**") stellen ebenfalls einen "Mangel" im Sinne der Ziff. 10 dar, sofern solche Rechte Dritter in der Europäischen Union bestehen und wenn und soweit wir einer entsprechenden vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistung unterliegen.

11.2 Der Besteller wird uns unverzüglich schriftlich informieren, wenn ein Dritter wegen der Verletzung dieser Rechte Ansprüche gegen ihn erhebt. Im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter werden wir die Vertragsprodukte nach unserer Wahl derart modifizieren oder ersetzen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Qualität und Funktionalität der Vertragsprodukte jedoch nicht beeinträchtigt wird, oder dafür sorgen, dass dem Besteller durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung das Recht zur Nutzung der Vertragsprodukte eingeräumt wird.

11.3 Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Besteller wegen einer Verletzung der Rechte Dritter durch von uns gelieferte Vertragsprodukte geltend, können wir, wenn keine der in Ziff. 11.2 genannten Alternativen zu technisch oder wirtschaftlich angemessenen Bedingungen möglich ist, die gezahlte Vergütung abzüglich der Wertminderung des betreffenden Vertragsprodukts auf der Grundlage einer linearen Abschreibung über den gesamten Nutzungszeitraum und gegen Rückgabe des Vertragsprodukts erstatten.

11.4 Der Besteller wird uns bei allen Maßnahmen zur Schadensminderung angemessen unterstützen.

11.5 Nutzt der Besteller das Vertragsprodukt weiterhin, obwohl gegen ihn bereits ein Anspruch wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht wurde, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Umstände vor der Geltendmachung der Rechte.

11.6 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch Kundenspezifikationen, durch vom Besteller gelieferten Materialien oder durch eine unsachgemäße Verwendung der Produkte oder dadurch verursacht wird, dass die Vertragsprodukte vom Besteller oder von ihm beauftragten Dritten verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten verwendet wird, es sei denn, eine solche Schutzrechtsverletzung wäre auch ohne diese Umstände verursacht worden. In diesen Fällen wird der Besteller uns schadlos halten und von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Verletzungen von Schutzrechten freistellen.

12. Rechte an Arbeitsergebnissen

Die von uns im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung alleine oder teilweise neu geschaffenen gewerblichen Schutz- (insbesondere Patente und Gebrauchsmuster, sowie Erfindungen als auch technische Verbesserungen) und Urheberrechte sowie das Know-how (zusammen "Neuschutzrechte") stehen ausschließlich uns zu. Wir haben das alleinige Recht zur beliebigen und uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der Neuschutzrechte.

13. Sonstige Pflichten des Bestellers

13.1 Sofern nicht jeweils durch geltendes Recht oder ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien gestattet, wird der Besteller weder unmittelbar noch mittelbar (i) die den Vertragsprodukten maßgeblich zugrundeliegenden Strukturen, Ideen, Know-how oder Algorithmen (sowie bei Vertragssoftware den Quellcode oder den Objektcode) zurückentwickeln, dekompileieren, in dessen/deren Bestandteile zerlegen oder anderweitig aufzudecken versuchen, (ii) Änderungen an den Vertragsprodukten durchführen, Übersetzungen der Vertragsprodukte erstellen oder abgeleitete Werke auf der Grundlage der Vertragsprodukte schaffen, (iii) die Vertragsprodukte entgegen des Vertrages zum Nutzen eines Dritten verwenden oder (iv) etwaige Eigentumshinweise oder -kennzeichnungen entfernen.

13.2 Der Besteller wird die Vertragsprodukte ausschließlich im Einklang mit diesen Verkaufsbedingungen und dem geltenden Recht nutzen.

14. Haftungsbeschränkungen

14.1 Unsere Haftung für jede Art von Pflichtverletzung (vorvertraglich, vertraglich und außervertraglich) ist der Höhe nach begrenzt auf 75 % des Auftragswerts der betroffenen Bestellung.

14.2 Für (Mangel-) Folgeschäden und Vermögensschäden wie z.B. entgangener Gewinn, Kapitalkosten, Schäden aus Nichtlieferung, Betriebs-, Produktions- oder Nutzungsausfall haften wir nur im Rahmen einer Deckungszusage unserer Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung.

14.3 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

14.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzliches Handeln, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben oder wo in sonstigen Fällen gesetzlich zwingend gehaftet wird.

14.5 Vertragsstrafen oder pauschalierten Schadensersatz, die/den der Besteller im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten schuldet, kann der Besteller – vorbehaltlich aller weiteren Voraussetzungen – nur dann als Schadensersatz geltend machen, falls dies mit uns ausdrücklich schriftlich vereinbart ist oder der Besteller uns vor Vertragsschluss schriftlich auf dieses Risiko hingewiesen hat.

14.6 Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes gemäß gesetzlicher Vorschriften).

15. Datenschutz

15.1 Wir sind berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zum Besteller zusammenhängende Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, zu speichern und zu verarbeiten und im erforderlichen Umfang an Dienstleister weiterzugeben.

15.2 Wir sind berechtigt, im Rahmen der Vertragserfüllung erhaltene Informationen und Daten über Zustände und Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen für die Verbesserung der Lieferungen und Leistungen sowie für Empfehlungen über die weitere Verwendung zu verwerten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt nicht für solche Informationen und Daten, die Produktionsgeheimnisse und Know-how des Bestellers betreffen.

16. Verjährung

16.1 Die Verjährungsfrist für alle – auch außervertraglichen – Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate und beginnt mit der Ablieferung der Vertragsprodukte und/oder Fertigstellung der Leistungen oder, soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, mit der Abnahme.

16.2 Dies gilt nicht für die Haftung für Schadensersatzansprüche bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten (solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf), bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte oder eines Beschaffungsrisikos durch uns und/oder bei zwingender gesetzlicher Haftung. In diesen vorbezeichneten Fällen gilt jeweils ausschließlich die gesetzliche Verjährungsfrist.

16.3 Unberührt bleiben auch die Fälle des Rückgriffs gemäß §§ 478, 445b BGB und soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB zwingend eine längere Frist vorschreibt.

16.4 Die Verjährung der in §§ 437, 445a Abs. 2 BGB und § 445a Abs. 1 BGB bestimmten Regressansprüche des Bestellers tritt frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die Ansprüche seines eigenen Kunden wegen eines Mangels der Vertragsprodukte erfüllt hat. Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 445b Abs. 2 BGB endet diese Ablaufhemmung spätestens aber fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Vertragsprodukte dem Besteller geliefert haben.

17. Hinweispflicht bei Maßnahmen der Produktsicherheit

17.1 Falls beim oder gegen den Besteller behördliche Maßnahmen stattfinden, die die Lieferungen oder Leistungen betreffen (insbesondere produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung eines Rückrufes oder Vorfeldmaßnahmen), oder falls der Besteller derartige eigene Maßnahmen erwägt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde, oder einen Rückruf), informiert er uns jeweils unverzüglich schriftlich. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller von derartigen, unsere Lieferungen oder Leistungen betreffenden Maßnahmen bei oder gegen seine/-n Abnehmer/-n erfährt.

17.2 Der Besteller wird uns unverzüglich informieren, wenn er von sicherheitsrelevanten Problemen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen Kenntnis erlangt, uns bei der Behebung solcher Probleme unterstützen und mit uns kooperieren.

Dazu gehört auch die Unterstützung im Falle eines Rückrufs oder anderer Maßnahmen, z.B. – soweit gesetzlich zulässig - durch Benennung von Kunden, die betroffen sein könnten. Wir können nach unserem alleinigen Ermessen entscheiden, ob in Bezug auf unsere Lieferungen und Leistungen eine sicherheitsrelevante Maßnahme durchgeführt werden soll und welche Arten von Maßnahmen ergriffen werden sollen, es sei denn, solche Maßnahmen werden von einer Behörde zwingend vorgegeben.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 18.1 Diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.2 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen Verkaufsbedingungen und der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller sind die an unserem Sitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

19. Sonstige Bestimmungen

- 19.1 Erfüllungsort für alle Vertragsprodukte ist unser Geschäftssitz. Erfüllungsort für Leistungen ist der vereinbarte Ort bzw., soweit kein Ort zwischen den Parteien vereinbart wurde, unser Geschäftssitz. Der Erfüllungsort gilt auch für die Nacherfüllung.
- 19.2 Wir sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung mit dem Besteller auf andere Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder an autorisierte Dritte (insbesondere Service-dienstleister) zu übertragen, ohne dass es einer Zustimmung des Bestellers bedarf. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus der Vertragsbeziehung mit uns an Dritte abzutreten.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Vor Abschluss des Vertrags etwaig getroffene mündliche Abreden oder von uns gegebene Zusagen sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt.
- 20.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Besteller nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 20.3 Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Nachweis ihres Inhaltes ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 20.4 Sollten Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.